



Asylbewerber / Flüchtlinge in Übach-Palenberg

- Aktuelle Entwicklung -

Nationalitäten

Land/Staatsangehörigkeit	Erwachsene	Minderjährige
Albanien	16	13
Afghanistan	23	3
Algerien	8	
Armenien	2	1
Aserbajdschan	3	2
Bangladesch	20	
China	1	
Eritrea	6	1
Georgien	3	
Ghana	2	
Guinea	10	1
Guinea-Bissau	1	
Indien	6	
Iran	21	4
Irak	19	
Kongo, Dem. Republik	1	
Kosovo	5	1
Libanon	4	3
Mali	2	
Marokko	16	2
Mongolei	1	2
Myanmar	1	
Nigeria	9	1
Pakistan	20	
Russland	1	
Somalia	1	
Syrien	7	5
Tadschikistan	1	
Türkei	3	4
Unbekannt	2	1
Gesamt	215	44

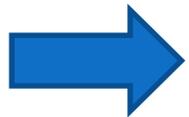
Bestandsveränderungen 2016

- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft: 145 Pers. *V.: 43*
 - Syrien 123 / Irak 11 / Eritrea 7 / Afghanistan, Kosovo, Pakistan je 1 Pers. / sowie 1 Staatenloser
- Freiwillige Ausreise: 21 Pers. *Vorj: 22*
 - Albanien 6 / Marokko 2 / Irak 9 / Iran 1 / Georgien 1 / Armenien 2
- Abschiebung: 6 Pers. *Vorj: 5*
 - Ghana 1 / Mazedonien 5
- Abmeldung nach „unbekannt“ :
 - 25 Personen aus 11 Staaten *Vorj.: 9*

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

- Flüchtlinge, denen ein Bleiberecht für Deutschland zuerkannt wurde, konnten bislang ihren Wohnsitz in Deutschland selbst bestimmen.
- Um eine Konzentration in den Ballungsgebieten zu verhindern, erfolgt in NRW eine kommunenscharfe Wohnsitzauflage auf Grund einer Rechtsverordnung, und zwar der
Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV – vom 15.11.2016
- Flüchtlinge mit einem Bleiberecht in Deutschland sollen demnach ihren Wohnsitz für die **Dauer von drei Jahren** dort nehmen, wo die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Integration gelingt.
- Die Umsetzung erfolgt zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Betroffener Personenkreis



Personen (aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote: insbes. Syrien, Eritrea, religiöse Minderheiten im Irak), deren Anerkennung als Schutzbedürftige nach dem 01.01.2016 erfolgte und die nicht in einem Beschäftigungs- (in einem bestimmten Umfang) oder Ausbildungs- oder Studienverhältnis (12a Abs. 1 S. 2, 7 AufenthG) stehen.

Quote (Stichtag 01.09.2016) für Übach-Palenberg:

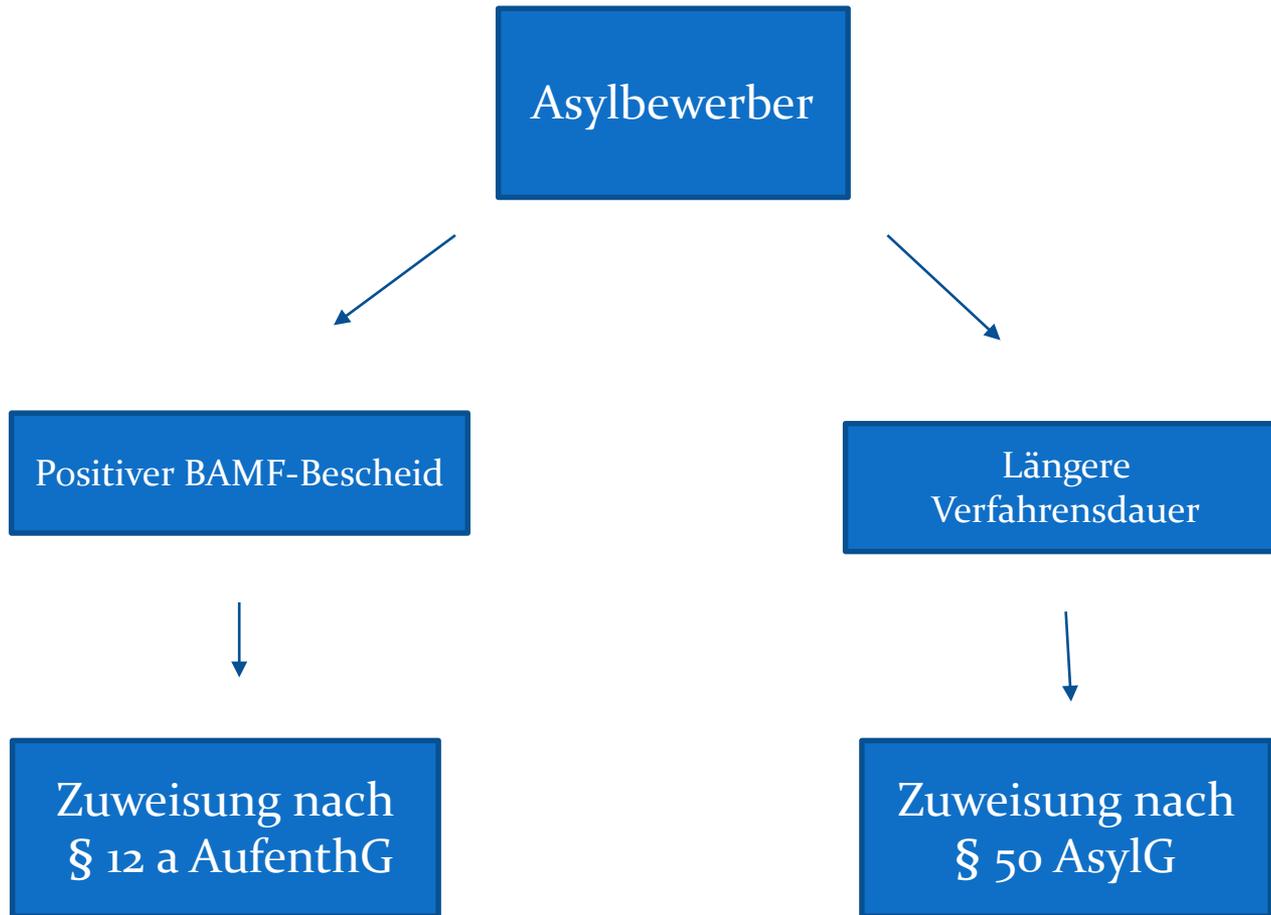
Soll: 63 Personen

Ist: 78 Personen

Zwei parallele Zuweisungsverfahren, die unterschiedlichen rechtlichen Regeln folgen.

- Die Menschen, die bereits vom Bundesamt als Asylsuchende anerkannt worden sind, werden künftig unmittelbar nach **§ 12a AufenthG** in die Kommunen zugewiesen.
- Alle Menschen, bei denen die Prüfung des Asylgesuchs mehr Zeit in Anspruch nimmt, werden weiterhin gem. **§ 50 AsylG** i.V. m. **§ 3 FlüAG NRW** auf die Kommunen verteilt.

Zuweisungsverfahren



Zuweisung nach § 12a AufenthG

Durchschrift

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Frau / Herr

52531 Übach-Palenberg

Datum: 12.01.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Vanessa Kramer
wohnsitzaufgabe@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2500
Fax: 02931/82-2466

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aufenthaltsbestimmung für Schutzberechtigte
Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
BAMF Az: [REDACTED]

Sehr geehrte/r Frau/Herr [REDACTED]

hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde **Übach-Palenberg zugewiesen**.

Sie werden zudem verpflichtet, für die Dauer Ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens für drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, sofern Sie der Zuweisung nicht Folge leisten. Gem. § 36 Abs. 2 SGB II ist nur der Träger für Leistungen nach dem SGB II zuständig, in dessen Gebiet Sie gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Gem. § 5 Abs. 7 AWoV bedarf dieser Bescheid weder einer Anhörung noch einer Begründung. Sofern Sie berücksichtigungsfähige Gründe gem. § 12a Abs. 5 AufenthG nachweisen können, die zu einer Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzzuweisung führen könnte, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de

Jede/r volljährige/r Adressat/in dieses Bescheides erhält eine gesonderte Ausfertigung.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Zuweisung nach § 50 AsylG

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg · Seibertstr. 1 · 59821 Arnsberg

[REDACTED]
und keine Kinder / keine Angehörige
Bezirksregierung Arnsberg
Aussenstelle Rheinberg
Rheinberger Str. 375
47495 Rheinberg-Orsoy

Datum: 09.01.2017

ZAB-Kürzel:
DummyES
Aktenzeichen BAMF.:

Geb.-Dat.: [REDACTED]
bei Antwort bitte angeben
[REDACTED]

Auskunft erteilt:
Team Zuweisung
zuweisung.koordination@
bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-
3399
Fax: 02931/82-2466

Seibertstr. 1
59821 Arnsberg

Zuweisungsentscheidung

Sehr geehrte/r Frau/Herr [REDACTED]

hiermit werden Sie gem. §50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde **Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg zugewiesen.**

Gem. § 50 Abs. 4 S. 3, 4 AsylG bedarf dieser Bescheid weder einer Begründung noch war Ihre vorherige Anhörung erforderlich. Des Weiteren haben Sie sich gem. § 50 Abs. 6 AsylG unverzüglich in die in dieser Zuweisungsentscheidung angegebene Stadt/Gemeinde zu begeben.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 85 Nr. 1 AsylG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden können, wenn Sie dieser Zuweisungsverfügung nicht Folge leisten, d.h. sich nicht rechtzeitig zu dem o.a. Ort begeben.

Für den Fall, dass Sie der Zuweisung nicht binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides freiwillig Folge leisten, wird Ihnen hiermit gem. § 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) angedroht, dass Sie zwangsweise an den vorgenannten Ort gebracht werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 60 VwVG NW) wäre in Ihrem Fall unzulässig, da Sie mittellos sind. Es kommt daher nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht (§ 62 Abs. 1 VwVG).

Gem. § 75 AsylG hat der Rechtsbehelf der Klage keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen** einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NordrheinWestfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Bezirksregierung Arnsberg

Verteiler:
Asylbewerber
Bevollmächtigter
Ausländerbehörde

Sozialamt
Bundesamt
z.d.A.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und bedarf keiner gesonderten Unterschrift.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 8.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der
Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675

